

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.209 vom 20. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.209

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.209 du 20 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.209 del 20 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 322 Abs. 2 der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches nach Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition urteilt.

E. 1.2

1.2.1 Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Es können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen ab Eröffnung des Entscheides bzw. der Verfügung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

1.2.2 Mit der vorliegenden Beschwerde wird die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 20. Oktober 2020 angefochten. Diese Verfügung stellt ein taugliches Beschwerdeobjekt dar. Sie wurde dem Beschwerdeführer am 24. Oktober 2020 zugestellt, womit die Rechtsmittelfrist am 25. Oktober 2020 zu laufen begann (Art. 90 Abs. 1 StPO) und am 3. November 2020 endete. Das auf den 3. November 2020 datierte und am selben Tag der Schweizerischen Post aufgebene Beschwerdeschreiben (vgl. dazu Sendungsnummer [...]) ist somit innert Frist erfolgt (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung ist fristgemäss erhoben worden.

E. 1.3

1.3.1 Gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO ist jede Partei zur Erhebung von Rechtsmitteln legitimiert, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat. Zu den im kantonalen Verfahren beschwerdeberechtigten Parteien gehören auch Anzeigestellende, welche durch die beanzeigten Delikte selbst und unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden sind und ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.3.1 S. 384 f.; BGer 1B_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4; AGE BES.2015.77 vom 14. März 2016).

1.3.2 Aus der Anzeigestellung allein kann demnach kein Beschwerderecht abgeleitet werden. Ein Anzeigsteller hat gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO «bloss» Anspruch darauf, dass ihm die Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage mitteilen, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Weitergehende Verfahrensrechte stehen ihm, wenn er weder im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt noch Privatkläger gemäss Art. 118 StPO ist, gestützt auf die ausdrückliche Vorschrift von Art. 301 Abs. 3 StPO nicht zu. Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre gilt nur jene Person als im Sinne von Art. 115 StPO unmittelbar geschädigt, die Trägerin des Rechtsgutes ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 138 IV 258 E. 2.3 S. 263; Mazzucchelli/Postizzi, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 115 StPO N 21).

1.3.3 Dritte, deren Rechte durch die konkrete Straftat nur mittelbar bzw. reflexartig verletzt werden, sind nicht geschädigte Personen nach Art. 115 StPO, können sich folglich auch nicht als Privatklägerschaft konstituieren (Art. 118 Abs. 1 StPO) und sind somit nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Es ist damit vorab zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch die von ihm beanzeigten Delikte unmittelbar betroffen und damit zur Beschwerdeerhebung legitimiert ist.

E. 1.4

1.4.1 Der Beschwerdeführer stellt sich in seiner Strafanzeige auf den Standpunkt, dass die Trottoirs und Fusswege in Basel-Stadt übermässig mit Pflanzen, Reklamereiter, Warenauslagen usw. zugestellt würden. Solche seien erschwerende Hindernisse für Rollstuhlfahrer und stellten eine erhebliche Gefahr für Sehbehinderte dar. Folglich würden Fussgänger und Behinderte diskriminiert. [...] nehme in diesem Zusammenhang seine Aufsichtspflichten nicht wahr.

1.4.2 Mit Blick auf das rechtlich geschützte Interesse ist festzuhalten, dass in der Beschwerdeschrift vom 3. November 2020 nicht dargelegt worden ist, inwiefern sich das beanzeigte Verhalten schädigend zu Lasten des Beschwerdeführers ausgewirkt hat. Zwar führt er einlässlich aus, auf welche Weise sich der Beschwerdegegner durch sein Verhalten gegenüber behinderten Personen strafbar gemacht haben soll. Es ist indes nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer entgegen den in Rechtsprechung und Lehre verlangten Vorgaben (vgl. Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 396 StPO N 9c; OGer ZH UH130041 vom 26. April 2013 E. 1.4) auch nicht aufgezeigt, inwiefern sich das fragliche Verhalten schädigend auf ihn selbst ausgewirkt hat und er damit unmittelbar in seinen Rechten verletzt worden wäre.

E. 2

2.1 Aus dem Gesagten ergibt sich, dass infolge fehlender Legitimation nicht auf die Beschwerde einzutreten ist, wobei darauf hinzuweisen bleibt, dass die Beschwerde mit der zutreffenden Begründung der Staatsanwaltschaft auch in der Sache abzuweisen gewesen wäre. Schlechterdings unhaltbar und völlig unbelegt ist schliesslich der erst in der Beschwerde erhobene Vorwurf, [...] habe sich der Korruption schuldig gemacht.

2.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer grundsätzlich dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auf eine Kostenaufgabe ist aber umstände halber zu verzichten (§ 40 Abs. 1 Gerichtsgebührenreglement [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.